

## Förderrichtlinie – "Balkon-PV-Anlagen 2024 - 2025"

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Balkon-PV-Anlagen im Kreis Düren (Haushaltsjahre 2024 und 2025).

### 1. Zweckungszweck

Der Kreis Düren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Neuinstallation von

#### **Balkon-PV-Anlagen**

im Kreis Düren. Die Förderung dient der Unterstützung von privaten Antragstellern. Ziel der Förderung ist die Stärkung regenerativer Energieformen und die damit verbundene Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stabstelle 61 – Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren), als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung wird nach dem Prinzip "First Come First Serve" zugeteilt.

**Der Kreis Düren fördert die Balkon-PV-Anlagen mit jeweils 100 €.**

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Förderung Balkon-PV-Anlagen

##### 2.1.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Installation und dazugehöriger Inbetriebnahme von neuen Balkon-PV-Anlagen auf dem Dach, an der Fassade des Gebäudes, auf dem Balkon oder auf dem Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die Wechselrichterausgangsleistung der installierten Anlage ist auf max. 800 VA festgelegt.

Je Immobilie/Grundstück wird einmalig eine Balkon PV-Anlage durch den Kreis Düren gefördert.<sup>1</sup> Bei mehreren Immobilien können mehrere Anträge gestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ist eine Antragstellung und Installation pro geschlossenem Wohnraum möglich, damit auch Mieter die Förderung in Anspruch nehmen können.

---

<sup>1</sup> Doppelförderungen mit den Klimaschutzprogrammen der Vorjahre sind nicht zulässig.

## Information:

**Die maximal anschließbare Leistung einer steckerfertigen PV-Anlage ist abhängig vom Leiterquerschnitt der vorhandenen Zuleitung und von der Strombelastbarkeit der Steckvorrichtung und muss individuell geprüft werden.**

**Balkon PV-Anlagen müssen bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister gemeldet werden.**

**Bei Gebäuden mit älteren elektrotechnischen Standards müssen eventuell neue Sicherungen (Überstromschutzeinrichtung) installiert werden. Es empfiehlt sich die Absicherung durch einen Spezialisten.**

## 2.1.2 Nicht gefördert werden

- **Photovoltaikanlagen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden,**
- die Erweiterung bereits vorhandener geförderter PV-Anlagen,
- Mietanlagen
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Anlagen mit einer Leistung unter 300 W

## 3. Zuwendungsempfänger

Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen, eine Anlage nach Punkt 2 auf Ihrem Eigentum bzw. in Mietwohnungen im Kreis Düren zu installieren.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Die Anlage muss vollständig neu konzipiert und errichtet sein.
- 4.2** Die Förderung ein- und derselben Anlage nach dieser Richtlinie ist nur einmalig im Rahmen der Projektlaufzeit zulässig.
- 4.3** **Der Kauf der Balkon-PV-Anlage darf erst nach erteilter Fördermittelzusage durch die zuständige Stelle, die Stabstelle 61 – Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren), erteilt werden.**
- 4.4** Stellt die Stabstelle 61 – Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren) nach der finalen Installation der Anlage im Rahmen einer obligatorischen Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen vom ursprünglichen und eingereichten Angebot fest, wird der Zuschuss vorläufig zwecks eingehender Prüfung des Sachverhalts zurückgefordert.

- 4.5 Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, sofern dies im Rahmen der weiteren Programme möglich ist.
- 4.6 Die einjährige Frist zur Umsetzung des Klimaschutzprojektes ist nicht verlängerbar.
- 4.7 Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionstüchtigem Betrieb zu halten.

## 5. Verfahren

- 5.1 Der Antragstellende füllt die auf der Internetseite <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/61/klimaschutzprogramm.php> zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen online aus (Online-Verfahren).  
Nach Absenden der antragsrelevanten Unterlagen erhält der Antragsteller eine automatische Posteingangsbestätigung an seine E-Mail-Adresse.
- 5.2 Nach einer Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen wird der Zuwendungsbescheid durch die Stabstelle 61 – Klimaschutz und Mobilität erteilt.  
Bei einer negativen Vorprüfung muss der Förderantrag gemäß den geforderten Angaben der Stabstelle 61 – Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren) angepasst und erneut zur Vorlage gebracht werden.
- 5.3 Der Antragsteller kann die Balkon-PV-Anlage bestellen/kaufen.
- 5.4 Die Anlage wird ordnungsgemäß und nach den allgemeinen Regeln der Technik installiert und betrieben. (DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1). Weitere Informationen unter: <https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
- 5.5 Nach Inbetriebnahme der Balkon-PV-Anlage reicht der Antragsteller den ausgefüllten Verwendungsnachweis, die Schlussrechnung und einen Zahlungsbeleg digital beim Kreis Düren, Stabstelle 61 – Klimaschutz und Mobilität ([klimaschutz@kreis-dueren.de](mailto:klimaschutz@kreis-dueren.de)) zwecks finaler Prüfung ein.
- 5.6 Nach erfolgter Prüfung (Vor-Ort Prüfungen sind obligatorisch), bewilligt die Stabstelle Klimaschutz und Mobilität (Kreis Düren) den Zuschuss und beauftragt die Mittelfreigabe.

## 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungsart: **Förderung mit pauschal 100 €**
- 6.2 Finanzierungsart: Zuschuss

- 6.3** Form der Zuwendung: zweckgebundener Zuschuss
- 6.4** Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Fördermittelzusage seitens des Kreises Düren muss die zu fördernde Anlage betriebsbereit sein.

## **7. Laufzeit des Programms**

Das Programm wird über die Medien, Rundfunk und Internet kommuniziert. Die Stabstelle 61 – Klimaschutz und Mobilität behält sich vor, das Förderprogramm bei vorzeitiger Budgetausschöpfung zu schließen.

## **8. Inkrafttreten des Programms**

Das Förderprogramm tritt voraussichtlich im Juni 2024 in Kraft.

## **9. Bewilligungsstelle des Programms**

Kreis Düren  
Stabstelle 61 – Klimaschutz und Mobilität  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren  
E-Mail: [klimaschutz@kreis-dueren.de](mailto:klimaschutz@kreis-dueren.de)

Düren, den 15.05.2024